

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen
Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf in der Mitgliedsgemeinde Kluse - Ortsteil Ahlen

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom _____ bis _____

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Samtgemeinde Lathen, Lathen vom 16.11.2018
2. Gemeinde Rhede (Ems), Rhede (Ems) vom 14.11.2018
3. Stadt Papenburg, Papenburg vom 26.11.2018
4. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland, Bad Iburg vom 27.11.2018
5. Bauanstalt für Immobilienaufgaben, Wense vom 21.11.2018
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) vom 13.11.2018
7. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 26.11.2018
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 28.11.2018
9. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 27.11.2018
10. Unterhaltungsverband 102 „Ems III“, Aschendorf vom 13.11.2018
11. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 09.11.2018
12. Forstamt Weser Ems, Aschendorf vom 04.12.2018
13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 26.11.2018
14. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 27.11.2018

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen
Datum: 16.11.2018

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet wird im Nordosten vom „Wittefehnsweg“ und im Südwesten von der „Hauptstraße“ begrenzt. In beiden Fällen handelt es sich um Gemeindestraßen. Unmittelbar südlich der Hauptstraße erstreckt sich ein für Gast- und Rastvögel wertvoller Bereich von nationaler Bedeutung. Die südliche Grenze bildet eine lineare Gehölzstruktur. Südlich dieser Struktur gibt es eine Grün- und Sportanlage, die über eine Weitsprunggrube, einen Bolzplatz, etc. verfügt. An die nördliche Grenze schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Hier öffnet sich die freie und offene Landschaft. Unmittelbare Anbindungen an vorhandene Wohnbebauungen oder sonstigen Siedlungsstrukturen bestehen nicht. Das Plangebiet ist vielmehr in die landwirtschaftlich geprägte Landschaft eingebettet und wird z. Zt. ackerbaulich genutzt.

Aufgrund der Lage und Beschaffenheit des Plangebietes ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die saP hat die Tiergruppen der Brutvögel und aufgrund der vorhandenen Gehölzstruktur(en) auch die der Fledermäuse zu erfassen.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die SG Dörpen wird ein Fachbüro mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragen. Das Ergebnis der Prüfung wird in das weitere Verfahren eingestellt und offengelegt.

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden zumindest aber minimiert werden. Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Land-

vorhandene Schutzgebiete, geschützte Biotope und/ oder Landschaftsbestandteile, avifaunistisch wertvolle Bereiche, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Heckenstrukturen, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Die naturschutzfachliche Vorgabe gilt in diesem Fall insbesondere für die lineare Gehölzstruktur, die die südliche Plangebietsgrenze bildet. Der dauerhafte Erhalt der wertvollen Gehölzstruktur ist aufgrund der Flächenverfügbarkeit möglich. Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abhandlung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die lineare Gehölzstruktur zu legen. Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen. <u>Straßenbau</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der aus dieser Flächennutzungsplanänderung resultierenden Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Kluse zur Errichtung der Kindertagesstätte ist im Rahmen der Ausarbeitung der Bauleitplanung im Vorfeld ein verkehrliches Erschließungskonzept mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abzustimmen. Zudem sind in den Einmündungsbereichen die erforderlichen freizuhaltenen Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von je 70 m entlang der Kreisstraße 134 und je 10 m auf der Gemeindestraße bzw. je 5 m auf Zufahrten zu berücksichtigen. Ebenfalls ist die reibungslose Abwicklung des zu erwartenden Begegnungsverkehrs	schaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen. Die neben genannten Gehölzstrukturen werden in Planung einbezogen und, soweit planerisch umsetzbar, dauerhaft erhalten. Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet. Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen. Zur Kenntnisnahme. Die SG Dörpen wird in Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland, ein verkehrliches Erschließungskonzept erarbeiten. Das Konzept wird in das weitere Verfahren eingestellt und offengelegt. Die zu berücksichtigenden Sichtdreiecke, im Bereich der Einmündungen in die Kreisstraße 134, werden in die verbindliche Bauleitplanung als Hinweis aufgenommen. Bei der Erarbeitung des Erschließungskonzeptes wird darauf geachtet,
---	---

in den Einmündungsbereichen sicherzustellen. <u>Immissionsschutz</u> Im weiteren Verfahren ist ein vollständiges Gutachten hinsichtlich Geruch inkl. behördeninterner Daten vorzulegen.	dass eine reibungslose Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Einmündungsbereich sichergestellt wird. Die SG Dörpen wird ein vollständiges geruchstechnisches Fachgutachten erstellen lassen. Das Ergebnis der Untersuchung wird in das weitere Verfahren eingestellt und offengelegt.
2. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Datum: 20.11.2018 <u>Inhalt</u> Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf). Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Viel-	Entscheidungsvorschlag: Der Belang des Schutzgutes Boden wird bei der Erstellung des Umweltberichtes beschrieben und bewertet. Die neben genannte Hinweise bezüglich der Einstellung des Schutzgutes als Belang in den Umweltbericht werden beachtet. Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme.

zahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verlaufen Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Cloppenburg. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfs. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Zur Kenntnisnahme. Der Schutz der Leitungstrasse wird bei den Planungen berücksichtigt. Die EWE Netz GmbH wurde im Verfahren beteiligt (s. Punkt 5 der Synopse). Zur Kenntnisnahme.
3. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Aschendorf Datum: 17.08.2018 <u>Inhalt</u> <i>Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i> Die Samtgemeinde Dörpen plant die Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte in der Mitgliedsgemeinde Kluse. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungsanlagen. Daher wurde durch das Ingenieurbüro Zech eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt. Es handelt sich u.E. um einen ge-	Entscheidungsvorschlag: Die SG Dörpen wird ein vollständiges geruchstechnisches Fachgutachten erstellen lassen. Das Ergebnis der Untersuchung wird in das weitere Verfahren eingestellt und offengelegt.

Geruchstechnischen Bericht zur ersten Einschätzung des Vorhabens. Es ist ein Gutachten auf Basis der GIRL erforderlich. Es sind u.a. alle Betriebe zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer Geruchsimmissionen einen relevanten Einfluss auf das Plangebiet haben. Darüber hinaus ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen, indem die Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden. Somit kann eine abschließende Beurteilung erst erfolgen, wenn ein Geruchsgutachten unter Beachtung der genannten Kriterien vorliegt.

Nach den bisher vorliegenden Berechnungen erreichen die Immissionswerte im Plangebiet 17 % bis maximal 20 % der Jahresstunden.

In dem Bericht wird auf die Auslegungshinweise der GIRL zu Nr. 3.1 Zuordnung der Immissionswerte verwiesen:

„Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsimmissionen wider. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.“

In speziellen Fällen sind auch andere Zuordnungen als die in Tabelle 1 der GIRL aufgeführten möglich.

Beispiele:

Für Campingplätze besteht grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen. Gleiches gilt i.d.R. auch für Kindergärten, Schulen und Altenheime, da mit Geruchsimmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind. Aufgrund der besonders sensiblen Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Altenheime) empfiehlt sich jedoch bei Beschwerden ein beschleunigtes Ermittlungsverfahren. Auf die Ausnahmen der Nr. 5 wird ausdrücklich hingewiesen.“

In den Auslegungshinweisen der GIRL zu Nr. 5 Prüfung im Einzelfall wird auf die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen in bestimmten Bereiche eingegangen:

„... Die Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb sind jedoch „Nachbarn“, auch wenn sie sich nur 8 Std. dort aufhalten. Eine kürzere Aufenthaltsdauer (ggf. auch die Art

Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt.

der Tätigkeit) kann allerdings dazu führen, dass ein gegenüber den Immissionswerten der GIRL erhöhter Wert zugrunde zu legen ist."

In dem Entwurf zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die umgebende Bebauung als Außenbereich anzusehen ist mit der bisher vorliegenden geruchstechnischen Untersuchung der nach den Auslegungshinweisen maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 25 % der Jahresstunden nicht erreicht wird. Außerdem wird der dauernde Aufenthalt auf maximal 8 Std. durch eine Beschränkung der Öffnungszeiten erreicht.

Die Anwendung der Auslegungshinweise zur GIRL ist u.E. als zulässig zu betrachten, wenn die Datengrundlage gesichert ist. Die Ausführungen zum beschleunigten Ermittlungsverfahren sollten jedoch gestrichen werden, da aus unserer Sicht dieses nicht sachgerecht erfolgen kann. Ausbreitungsberechnungen liegen für das Plangebiet vor, eine mögliche Fahnenbegehung stellt nur eine Momentaufnahme dar und eine Rasterbegehung kann nicht in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Falls die Auslegungshinweise der GIRL für eine Beurteilung berücksichtigt werden und Immissionswerte entsprechend des Außenbereiches zugelassen werden, muss dies im Umkehrschluss bedeuten, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe auch in Zukunft die gleichen Immissionswerte gelten.

Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass Beschwerdeverfahren nicht einseitig zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt werden.

4. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Datum: 09.11.2018

Inhalt

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Immissionen: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.	Der Hinweis bezüglich der Nähe zum Schießplatz der WTD 91 und den damit verbundenen Lärmimmissionen wird in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.
5. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Datum: 19.11.2018 <u>Inhalt</u> Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Norbert Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-293.

Zur Kenntnisnahme.

Das Versorgungsunternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen nachfolgend aufgeführte Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Maria Dühmann, Beekusen 1, Kluse
Datum: 09.01.2019

Inhalt

Dem Gemeindebrief der Gemeinde Kluse zum Jahreswechsel habe ich entnommen, dass die Gemeinde den Neubau eines Kindergartens am Wittefehnweg plant.

Ich bin Eigentümer des landw. Betriebes mit der Hofstelle Beekhusen 1. Auf dieser Hofstelle befindet sich ein Schweinemaststall mit 720 genehmigten Plätzen. Der Stall wird genutzt. Ich gehe davon aus, dass bei der Planung die vom Stall ausgehenden Emissionen und der damit zusammenhängende Bestandsschutz des Stalls ausreichend berücksichtigt wurden bzw. werden. Für weitere Informationen zum Stand der Umsetzung des Vorhabens wäre ich dankbar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Samtgemeinde Dörpen wird die Hofstelle Beekhusen 1 mit denen von dort ausgehenden Emissionen und dessen zusammenhängenden Bestandsschutz im weiteren Verfahren ausreichend berücksichtigen. Der in der GIRL für Dorfgebiete angegeben maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 15% der Jahresstunden wird eingehalten. Wie in Kapitel 2 erläutert, haben Kindergärten keinen höheren Schutzanspruch als die umliegende Bebauung. Da das Plangebiet im Übergangsbereich von einer dörflichen Siedlungsstruktur zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich liegt, sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bereich der geplanten Kindertagesstätte zu erwarten (Fides Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G19167.1/01).

Aufgestellt:
Papenburg, 14.11.2019
Ing.-Büro W. Grote GmbH